

1129 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (1105 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird

Die derzeitige Regelung des § 15 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften sieht ein Auslaufen der „alten“ Studienvorschriften für Studierende der Rechtswissenschaften mit 30. September 1990 vor. Das Ziel der gegenständlichen Regierungsvorlage besteht in der Verlängerung des „alten“ Studienrechts für jene Studierende, die bis zum 30. September 1990 bereits eine bestimmte Vorleistung an Prüfungen erbracht haben.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. November 1989 in Verhandlung gezogen.

An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Smolle, Dr. Stippel, Dr. Ermacora und Dipl.-Vw. Dr. Stix.

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel, Dipl.-Vw. Dr. Stix und Smolle brachten einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1989 11 16

Dr. Seel
Berichterstatter

Dr. Blenk
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über das Studium der Rechtswissenschaften
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 322/1982, 523/1985 und 228/1988 wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet:

„§ 15. (1) Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1991 zwei Staatsprüfungen vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:

1. die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBl. Nr. 164, über die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung und
2. das Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 281, über Ablegung von Staatsprüfungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien.

(2) Für ordentliche Hörer, die nach altem Studienrecht studieren und bis zum 30. September 1990 ein Rigorosum vollständig bestanden haben, gelten bis längstens 30. September 1995 noch folgende Rechtsvorschriften:

1. die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, RGBl. Nr. 57, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Besitztumungen erlassen werden, in der Fassung der Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten

Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 48/1936, über Änderungen der Rigorosenordnung für die Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, und des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 282;

2. das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 228, über vorübergehende Maßnahmen betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und an der Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1967, BGBl. Nr. 16/1968, und
3. die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. Nr. 259, über die Leistungsbewertung bei den strengen Prüfungen (Rigorosen) an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, bei den staatswissenschaftlichen Einzelprüfungen (Kolloquien) und bei Begutachtung der staatswissenschaftlichen Dissertationen.

(3) Für die in den Abs. 1 und 2 genannten Hörer gilt § 45 Abs. 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß.

(4) Für alle anderen ordentlichen Hörer treten die in den Abs. 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften außer Kraft.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.